



# Umweltgefährdende Stoffe im Wald

**Merkblatt 10, Mai 2026**



Holzschutz mit Insektenschutznetzen als Alternative zu chemischen Pflanzenschutzmitteln.  
Quelle: Sebastian Fassbind, HAFL

**Der Förster ist in  
jedem Fall erster  
Ansprechpartner vor  
dem Einsatz von  
Pflanzenschutzmit-  
teln**

## Das Wichtigste in Kürze

- Eine Versorgung mit hochwertigem Trinkwasser hat eine übergeordnete Bedeutung. Viele Trinkwasserfassungen befinden sich im Wald. Konsequenterweise soll auf die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen im Wald verzichtet werden.
- Bis auf Ausnahmesituationen, welche in der Umweltgesetzgebung abschliessend festgehalten sind, dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden.<sup>A & B</sup>
- Pflanzenschutzmittel, Biozide oder Dünger sind umweltgefährdende Stoffe, d.h. sie dürfen im Wald nur in Ausnahmesituationen verwendet werden.
- **Pflanzenschutzmittel** sind Stoffe, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse (Bäume & Holz) vor schädlichen Organismen schützen. Darunter fallen u.a. Insektizide, Herbizide, Fungizide, Lockstoffe, Wundverschlussmittel oder chemische Wildabhaltemittel.
- **Biozide** sind Stoffe, die direkt Schadorganismen wie Bakterien, Pilze, Insekten oder Nager töten, abschrecken oder unschädlich machen. Darunter fallen Schädlingsbekämpfungsmittel wie Rattengifte oder Insektizide.
- **Dünger** sind Stoffe, welche Pflanzen mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern.
- Im Wald dürfen umweltgefährdende Stoffe erst **als letzte Möglichkeit** eingesetzt werden, wenn alle vorbeugenden, biologischen oder mechanischen Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung erzielen. Betriebliche und finanzielle Vorteile reichen nicht als Begründung für die Verwendung umweltgefährdender Stoffe.

## Für welchen Zweck und wo dürfen Pflanzenschutzmittel oder Biozide im Wald verwendet werden?



**GHS09 Gewässergefährdend - Alle für die Rundholzspritzung zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind starke Fischgifte. Die vorgeschriebenen Pufferzonen (20 – 50 m) zu Oberflächengewässern sind zwingend einzuhalten**

Im gesamten Wald ist das Aufstellen von Käferfallen mit Pheromonen und die Anwendung von chemischen Wundverschluss- und Wildabhaltemitteln erlaubt

Auf Lagerplätzen ausserhalb der Grundwasserschutzzonen kann in aussergewöhnlichen Lagen (z.B. nach erheblichen Sturmschäden) die Behandlung von geschlagenem Holz (Rundholzspritzung) ausnahmsweise vom Kanton bewilligt werden (Anwendungsbewilligung). Dabei muss aufgezeigt werden, dass alternative Holzschutzmassnahmen und ein rechtzeitiger Abtransport des Holzes nicht zeitgerecht möglich sind. In Normaljahren werden grundsätzlich keine Anwendungsbewilligungen ausgestellt.

Zur Einzelstockbehandlung von Problempflanzen (z.B. Ackerkranzdistel) am Waldrand (im 3 Meterstreifen ab Bestockung) und in bestockten Weiden.

In forstlichen Pflanzgärten ausserhalb der Grundwasserschutzzonen.

Gegen Erreger von Waldschäden selbst und Holz im Wald (nach Naturereignissen), wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist.

Seit dem 1. Oktober 2025 dürfen in begründeten Ausnahmefällen Biozide im Wald zur Bekämpfung invasiver, eingeschleppter Arten eingesetzt werden. Der Einsatz erfordert eine kantonale Bewilligung und muss verhältnismässig sein.

## Wo gibt es ein Totalverbot für umweltgefährdende Stoffe?

In eidgenössischen und kantonalen Naturschutzgebieten

In Riedgebieten und Mooren

In oberirdischen Gewässern und einem dazugehörenden 3 Meter-Streifen

In Fassungsbereichen (S1) von Grundwasserschutzzonen

## Worauf ist bei der Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen zu achten?

Es dürfen nur für den entsprechenden Verwendungszweck zugelassene Pflanzenschutzmittel, Biozide oder Dünger verwendet werden – Für Pflanzenschutzmittel führt das BLW unter [www.psm.admin.ch/psm/](http://www.psm.admin.ch/psm/) ein entsprechendes Verzeichnis

Für die Rundholzspritzung benötigt man eine sogenannte «**Fachbewilligung Wald<sup>c</sup>**» ) und eine **Anwendungsbewilligung** (von der Abteilung Wald) Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden sind die Auflagen zur Arbeitssicherheit genau zu studieren und einzuhalten. Oft handelt es sich um starke Reizstoffe und es ist unbedingt für den Schutz von Atemwegen, Haut und Augen zu sorgen.

### Kontakt

Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald  
Telefon 043 259 27 50  
E-Mail: [wald@bd.zh.ch](mailto:wald@bd.zh.ch)

Das den Pflanzenschutzmitteln beiliegende **Sicherheitsdatenblatt** ist einzuhalten. Es enthält wichtige Daten über das Produkt, seine Gefahren und die Sicherheitsvorschriften zur Anwendung, Lagerung und Entsorgung.

### Rechtsgrundlagen

<sup>A</sup> Art. 18 Eidgenössisches Waldgesetz (WaG), Anhang 2.5 Pkt. 1.1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

<sup>B</sup> Anhang 2.5 Pkt. 1.2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Unter [www.wald.kanton.zh.ch](http://www.wald.kanton.zh.ch) können verschiedene Merkblätter und Hilfsmittel heruntergeladen werden.